

An das
Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmvrjdj.gv.at

Mag., Dr. Lorenz DOPPLINGER
Sachbearbeiter

Lorenz.DOPPLINGER@bmvrjdj.gv.at
+43 1 521 52-302909
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.648/0002-V 5/2018

Ihr Zeichen: BMI-LR1300/0029-III/1/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 3a und 3b):

1. Es stellt sich die Frage, welche rechtliche Qualität dem „Ausbildungsplan“ gemäß § 4 Abs. 3b vierter Satz zukommt, insbesondere, ob es sich dabei um einen Rechtsakt handelt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.
2. Es stellt sich die Frage, wer das Ausbildungsmodul gemäß dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 3a und 3b konkret anzubieten hat.
3. Nach dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 3b letzter Satz ist die Bestätigung über die positive Absolvierung des Moduls dem Landeshauptmann zu übermitteln. Es sollte klargestellt werden, wer diese Übermittlung auf welche Weise vorzunehmen hat.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 4 Z 5 und 6):

Es wird zur Erwägung gestellt, im vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 Z 6 darauf abzustellen, „dass der Rechtsträger der Einrichtung für diese Einrichtung drei Jahre lang keine Zivildienstpflichtigen durch Bedarfsanmeldung im Sinne des § 8 Abs. 3 beantragt hat“. Anderenfalls ließe der Wortlaut annehmen, ein Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung als Träger des Zivildienstes sei ausgeschlossen, wenn ein Rechtsträger für irgendeine seiner Einrichtungen Zivildienstpflichtige beantragt hat.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 5):

Nach den Erläuterungen hat die Zivildienstserviceagentur dem Bundesminister für Inneres den Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes zur Kenntnis zu bringen, wenn sie der Ansicht ist, dass bei Bescheiderlassung gegen Bestimmungen über die Anerkennung von Einrichtungen verstoßen wurde. Es sollte geprüft werden, ob sich diese Mitteilungspflicht im Gesetzeswortlaut widerspiegeln sollte.

Zu Z 20 (§ 22a Abs. 3):

Es stellt sich die Frage, welche rechtliche Qualität dem „Ausbildungsplan“ gemäß § 22a Abs. 3 zukommt, insbesondere, ob es sich dabei um einen Rechtsakt handelt (s. auch die Anmerkungen zu Z 7). Ebenso ist unklar, wer dieses Modul anbietet. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Schließlich wird angeregt, zu prüfen, ob nicht – so wie in § 4 Abs. 3b – die Bestätigung über die positive Absolvierung dem Landeshauptmann übermittelt werden sollte.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Z 7 und 20 (§§ 4 Abs. 3b und 22a):

Es sollte geprüft werden, ob in den vorgeschlagenen § 4 Abs. 3b fünfter Satz sowie § 22a Abs. 5 die Wortfolge „als Prüfung“ durch die Wortfolge „mit Prüfung“ ersetzt werden sollte.

In § 4 Abs. 3b zweiter Satz sollte die gehäufte Verwendung der Konjunktion „sowie“ vermieden, somit „und des“ geschrieben werden.

In § 22a Abs. 2 muss es statt „über ... des Rechts“ vielmehr „über ... das Recht“ lauten.

Zu Z 23 (§ 38 Abs. 5a):

Es wird zur Erwägung gestellt, im vorgeschlagenen § 38 Abs. 5a zweiter Satz darauf abzustellen, dass die Absolvierung des Moduls längstens alle drei Jahre zu wiederholen ist.

Zu Z 25 (§ 41 Abs. 1):

Es wird zur Erwägung gestellt, in der Novellierungsanordnung das Wort „Wendung“ durch das Wort „Wortfolge“ zu ersetzen.

Zu Z 27 (§ 76c Abs. 37 und 38):

In Abs. 38 sollte es (entweder „§ 4 Abs. 3 Z 2 und 3, Abs. 3a, 3b und 4 Z 5“ oder) „§ 4 Abs. 3 Z 2 und 3, Abs. 3a, Abs. 3b und Abs. 4 Z 5“ lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 4 Abs. 1):

Im vorletzten Absatz der Erläuterungen lautet es: „Durch den Verweis auch auf § 28 Abs. 2 lässt sich schließen, dass unter den Terminus Gebiet wohl auch die Beherrschungsverhältnisse zu subsumieren sind.“ Dieser Satz sollte überprüft werden: Zum einen stellt sich die Frage, ob hier auf „§ 28 Abs. 3“ verwiesen werden sollte. Zum anderen erscheint fraglich, ob der Satz im Verhältnis zum restlichen Absatz der Erläuterungen einen inhaltlichen Mehrwert bietet.

Zu Z 21 (§ 23c Abs. 1a):

Mit Blick auf den Gesetzeswortlaut des § 19a sollte geprüft werden, ob in den Erläuterungen zu § 23c Abs. 1a anstelle von „Kündigungsschutz“ von „Entlassungsschutz“ gesprochen werden sollte.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

i.V. IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt